



GESCHÄFTS- ORDNUNG

①

②

§ 1 Versammlung und Sitzungen der Organe des BDFL

- 1 Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Satzung.
- 2 Die Einberufung einer Präsidiumssitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 6 der Satzung.
- 3 Die Einberufung einer Sitzung des Bundesvorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 9 der Satzung.
- 4 Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Tagungen und Wahlen in den Verbandsgruppen

- 1 Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen erfolgt wahlweise durch
 - a) Einladungen an alle Verbandsgruppen-Mitglieder in Textform
 - b) Veröffentlichung im BDFL-Journal oder auf der BDFL-Homepage.
- 2 Sollen bei der Tagung einer Verbandsgruppe die Wahlen des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen durchgeführt werden, so ist in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden.
- 3 Eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsgruppentagung zur Wahl des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Das Stimmrecht der erschienenen Mitglieder richtet sich bei den Wahlen des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen nach § 10 Abs. 4 der Satzung. Für die Wahlen gilt grundsätzlich § 13 Abs. 7, 8 der Satzung.
- 5 Bei den Wahlen der Stellvertreter*innen des*r Verbandsgruppenvorsitzenden sind durch einfachen Mehrheitsbeschluss Wahlen en bloc möglich. Dem Vorstand einer Verbandsgruppe steht in Abstimmung mit dem Präsidium das Recht zu, die Anzahl der Stellvertreter*innen festzulegen. Die Anzahl ist vor der Abstimmung festzulegen. Stehen mehr Kandidat*innen als (neu) zu besetzende Stellvertreter*innen-Positionen zur Wahl, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied eine solche Anzahl an Stimmen, die der Anzahl der zu vergebenden Stellvertreter*innen-Positionen entspricht. Jedes Mitglied ist angehalten, alle ihm zur Verfügung stehenden Stimmen abzugeben. Andernfalls ist der jeweilige Wahlzettel ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, wobei nur so viele Kandidat*innen mit den meisten Stimmen als gewählt gelten, wie es zu besetzende Stellvertreter*innen-Positionen gibt (Bsp.: Bei drei zu besetzenden Stellvertreter*innen-Positionen und insgesamt vier zur Wahl stehenden Kandidat*innen haben die Mitglieder jeweils drei Stimmen und die drei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt).
- 6 Die Tagesordnung der Wahlen in den Verbandsgruppen muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung und Einhaltung der Ladungsfrist
 - b) Bericht des*r Verbandsgruppenvorsitzenden

- c) Wahl eines*r Wahl- und Versammlungsleiter*in
- d) Entlastung des Vorstandes der Verbandsgruppe
- d) Neuwahl des*r Verbandsgruppenvorsitzenden
- e) Neuwahl der Stellvertreter*innen des*r Verbandsgruppenvorsitzenden
- f) Verschiedenes

§ 3 Sitzungen und Verhandlungen vor Rechtsorganen

- 1 Die Rechtsorgane des BDFL kommen bei Anhängigkeit einer Klageschrift oder Berufungsschrift im Sinne des § 7 Abs. 1 der Rechtsordnung auf schriftliche Einladung des*r Vorsitzenden gegenüber den Parteien zusammen.
- 2 Den Ort und das Datum der Zusammenkunft bzw. mündlichen Verhandlung bestimmt das Rechtsorgan nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitglieder des Rechtsorgans sowie der Parteien.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit von Hauptversammlung, Präsidium, Bundesvorstand und Rechtsorganen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 5 Leitung von Sitzungen / Tagungen

- 1 Sitzungen/Tagungen des BDFL bzw. von dessen Organen werden von dem*r jeweiligen Präsident*in bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner*ihrer Verhinderung erfolgt die Leitung durch eine*n der Vizepräsident*innen bzw. Stellvertreter*innen, erforderlichenfalls durch eine*n von den Teilnehmer*innen aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter*in.
- 2 Dem*r Leiter*in der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er*sie Unterbrechungen oder Aufhebungen der Sitzung anordnen.
- 3 Verletzt ein*e Teilnehmer*in durch sein*ihr Verhalten bzw. Auftreten die guten Sitten, so hat der*die Sitzungsleiter*in dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein*e Teilnehmer*in trotz wiederholten Ordnungsrufen nicht den Regeln des Anstands, so kann der*die Sitzungsleiter*in ihn*sie von der Sitzung/Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer*innen.

§ 6 Protokollführung

- 1 Über die Hauptversammlung sowie die Sitzungen/Tagungen aller anderen BDFL-Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen wenigstens Datum, Namen der Teilnehmer*innen und Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.
- 2 Das Protokoll ist von dem*r Sitzungsleiter*in und einem*r Protokollführer*in zu unterschreiben. Die Protokolle nebst Anlagen hierzu sind für wenigstens zehn Jahre auf der Geschäftsstelle des BDFL in wenigstens digitaler Form zu verwahren.

§ 7 Redeordnung

- 1 Die Organe und Gremien des BDFL tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
- 2 Jede Hauptversammlung wird von dem*r zu Beginn von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. Dem*r Versammlungsleiter*in obliegt die Sorge für Einhaltung nachstehender Versammlungsgrundsätze.
- 3 In der Sitzung kann zu jedem Punkt eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 4 Der*die Sitzungsleiter*in hat im Anschluss an den*die Antragsteller*in oder Berichterstatter*in in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Existiert keine Rednerliste, wird die Reihenfolge der Redner vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen durch Aufruf bestimmt.
- 5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem*r Redner*in, der*die nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt - trotz Ermahnung durch den*die Versammlungsleiter*in - vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der*die Versammlungsleiter*in nach billigem Ermessen das Wort entziehen.
- 6 Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 7 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der*die Sitzungsleiter*in nur noch dem*r Antragsteller*in oder Berichterstatter*in das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

§ 8 Tagesordnung

- 1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten und sodann ggf. zur Abstimmung durch die Versammlung gestellt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Reihenfolge beschließen.
- 2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung bei der*dem Versammlungsleiter*in als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der*die Antragsteller*in diese begründet hat und ein*e andere*r Teilnehmer*in Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen. Wiederholte Anträge zum gleichen Thema können durch den*die Sitzungsleiter*in ohne Abstimmung abgelehnt werden. Darüber ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll zu fertigen. Der*die Sitzungsleiter*in bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung innerhalb der Tagesordnung.

§ 9 Anträge / Abstimmungen

- 1 Der*die Versammlungsleiter*in hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der*die Versammlungsleiter*in die Reihenfolge der Abstimmung.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht diese Geschäftsordnung, die Rechtsordnung oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsehen.
- 3 Auf Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

§ 11 Annahme von Anträgen

- 1 Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen in der Hauptversammlung und den Rechtsorganen richtet sich nach der Satzung und/oder Rechtsordnung.
- 2 Zur Annahme eines Antrages im Präsidium, Bundesvorstand, in den Verbandsgruppen und Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Ladungsfrist

Das Präsidium, der Bundesvorstand, die Verbandsgruppen sowie alle Kommissionen und Arbeitsgruppen bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst. Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens sieben Kalendertage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.